



Herr Oberbürgermeister  
Thomas Keck  
Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Reutlingen, den 28.06.2021

## **Antrag auf Korrektur/Ergänzung Beschlussvorlage GR-Drs. 21/005/014.1 Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Keck,

**wir beantragen:**

- 1. Die Kalkulation in der Vorlage wird durch eine sachlich korrekte Kalkulation des Einsparpotenzials ersetzt (30% Eigenverbrauch, Verzinsung, Versicherung).**
- 2. Die Stadt strebt eine vergaberechtliche Beurteilung durch Dritte (Ministerium, ...) zu der Frage an, ob Bezug von Solarstrom von Dritten grundsätzlich möglich ist. Falls ja, strebt die Stadt eine Änderung des Vertrags mit der FairEnergie GmbH an.**
- 3. Die Entscheidung über den – ggf. modifizierten – Beschlussvorschlag erfolgt, nachdem die Ergebnisse gemäß Ziff. 1 und 2 vorliegen.**

Begründung:

Die Formulierung der Beschlussvorlage, wonach Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden mit Eigenverbrauch grundsätzlich in Eigenregie der Stadt umzusetzen sind, bedeutet eine unangemessene Festlegung eines Betreibermodells und somit ein Hindernis für Formen von Bürgerbeteiligung, für die ja ebenso ein möglichst hoher Eigenstromverbrauch für den wirtschaftlichen Betrieb einer PV-Anlage essenziell ist. Die Bürgerbeteiligung ist vor dem Hintergrund steigenden Bürgersinns für eine Mitwirkung/Beteiligung an kommunalen Aufgaben und zur Steigerung der Identifikation mit klimaschutzfördernden Vorhaben außerdem generell unabdingbar.

Die Darstellung des Einsparpotenzials ist aus unserer Sicht sachlich falsch, weil sie von völlig unrealistischen Annahmen des Eigenverbrauchs solar erzeugten Stroms ausgeht. In den üblichen Konfigurationen von PV-Anlagen mit einer Leistung von 30 kWp beläuft sich der Jahresertrag auf ca. 28.000 kWh. Diese Stromerzeugung kann allerdings auf keinen Fall vollumfänglich in dem jeweiligen Gebäude verbraucht werden. Das Stromnutzungs- und -erzeugungsprofil ist nicht - wie unterstellt – vollkommen deckungsgleich. Wir wissen aus zahlreichen Beispielen von PV-Anlagen auf öffentlichen Dächern im Landkreis Reutlingen, dass

der Eigenverbrauch unter günstigen Bedingungen allenfalls bei 30 % der erzeugten Strommenge liegen könnte. In der vorliegenden Kalkulation fehlen außerdem Kostenbestandteile wie Rücklagen für Instandsetzung, Versicherungskosten (PV-Versicherung und Betreiberhaftpflicht) sowie Messkosten und ggf. Fremdkapitalzins. Die aus der fehlerhaften Kalkulation abgeleitete Amortisationszeit von 4 – 8 Jahren ist demnach viel zu optimistisch und in der Realität um einen vielfachen Faktor länger. Nachstehend ein Vergleich der städtischen Rechnung „Strombezug aus Eigenverbrauchsanlage“ auf Seite 9 der Präsentation in der BVUA-Sitzung vom 10.6.2021 und eine eigene Berechnung auf Basis der Annahme eines Komplettverbrauchs von 28.000 kWh im Gebäude.

**PV-Anlage mit 30 kWp Stromleistung**

Investitionssumme: € 35.000 brutto

**Kalkulation Stadt gem. GR-Drs 21/005/014.1, Seite 9**

Investitionskosten PV-Anlage brutto:
ca. 35.000€ brutto
Ø Nutzungsdauer: 20 Jahre
$\frac{35.000\text{€ Investitionskosten}}{20 \text{ Jahre Nutzungsdauer}}$
=
1.750€
jährlicher Abschreibungswert
$1.750\text{€} + 400\text{€ jährliche Wartung}$
30.000 kWh p. a.
<b>Kosten für 30.000 kWh:</b>
<b>2.100€</b>
<b>0,07€ / kWh</b>

**Sachlich realistische Kalkulation**

28.000 kWh Stromerzeugung: Eigenverbrauch 30 %= 8400 kWh

Abschreibung	€ 1.750 p.a.
Wartung, Versicherung, Rücklage, Messkosten	€ 600 p.a.
Zins Fremdkapital kalkulatorisch 2 %	€ 7 (anfänglich)
Strombezug FairEnergie 19.600 kWh à 25ct/kWh abzgl. EEG- Vergütung 7 ct/kWh ~ €1.350	€ 3.350 p.a.

**Kosten gesamt € 6.400 p.a.**

0,23 ct/kWh

Die Planung der Stadt, in dieser HH-Periode PV-Anlagen nur im Volumen von T€ 80 und in der nächsten Doppelhaushaltsperiode von T€ 50 umsetzen zu wollen, ist nicht hinnehmbar angesichts der ausgerufenen städtischen Klimaziele. Haushaltsrestriktionen dürfen und müssen kein Hindernis sein, da BEGs die Finanzierungsaufgaben durch Zufluss von Finanzierungsmitteln aus der Bürgerbeteiligung oder durch Fremdkapital i.d.R. problemlos bewältigen können.

Die selektierten möglicherweise für eine PV-Anlage in Frage kommenden 74 Objekte bräuchten demnach Jahrzehnte zur Realisierung. Dieser völlig unzureichende PV-Zubau konterkariert zudem nicht nur die Teilnahme der Stadt am „Wattbewerb“, sondern steht außerdem in Gegensatz zu der im HH-Planentwurf 2021/22 enthaltenen PV-Zubauplanung

der eigenen Taskforce Umwelt und Klima im Volumen von 2 MW p.a. (S. 333).

Bei der Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäudedächern geht es in keinem Fall um den 100%-igen Ersatz des Strombezugs (was physikalisch nicht möglich ist), sondern um die weitestgehende Mitnutzung von Solarstrom vom Dach, was in der Regel nur grob 30% der erzeugten Strommenge entspricht. Die restliche Solarstrommenge (immerhin 70%) muss von der Stadt durch Netzeinspeisung verkauft werden, wodurch sie in eine Unternehmerstellung hineingerät, was wiederum die Gründung einer Tochtergesellschaft als GbR erforderlich macht und möglicherweise nicht erwünscht ist.

Bemühungen von PV-Anlagenbetreibern, in größerem Ausmaß öffentliche Dächer in Reutlingen mit solarer Stromerzeugung zu versehen und einen Teil des für den Eigenverbrauch benötigten Stroms aus der PV-Anlage zu liefern, wurden seitens des GMR bisher mit dem Hinweis auf einen mit dem örtlichen Energieversorger bestehenden Rahmenvertrag abgelehnt, wonach ein Einzelauftrag zur Stromlieferung durch einen Dritten vergaberechtlich aufgrund des § 21, Abs. 2 VgV nicht zulässig sei. Die Stadt bezieht bei Eigenanlagen ihren Strom ja auch vom Dach und nicht vom Rahmenvertragspartner bezieht. Das Gleiche sollte doch auch für einen Dritten gelten. Eine vergaberechtliche Prüfung dieser Argumentationsweise halten wir juristisch für dringend geboten.

Für die Fraktion

Gabriele Janz